

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht für Verbraucher

Wenn Sie Verbraucher sind, steht Ihnen ein gesetzliches Widerrufsrecht nach §§ 312g, 312c, 355 BGB zu. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, das weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erhalten haben. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

wiwi consult GmbH & Co. KG
Rheinstraße 43-45, 55116 Mainz
Telefax: 06131 / 9714 - 100 E-Mail: info@wiwin.de

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird
4. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
5. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
6. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
7. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
8. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
9. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
10. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
11. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 357a des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
12. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
13. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;

14. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
15. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
16. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
17. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Verbraucherinformationen für den Fernabsatz und bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 EGBGB in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB

1. Identität, Unternehmensregister, Registernummer

Die wiwi consult GmbH & Co. KG, vertreten durch die persönliche haftende Gesellschafterin, die wiwi consult Verwaltungs GmbH mit dem Sitz in Mainz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mainz unter HRB 43484, diese vertreten durch den Geschäftsführer Michael Böhm, ist im Handelsregister des Mainz unter HRA 42810 eingetragen (nachfolgend auch: "Emittentin").

2. Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde

Gegenstand der Gesellschaft ist die Erbringung von Beratungsdienstleistungen, insbesondere die Erstellung von Gutachten, für Dritte rund um Projekte zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Weiter der eigene Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbarer Energie oder das Halten von Beteiligungen an Gesellschaften, die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbarer Energie betreiben sowie das Halten sonstiger Beteiligungen an Gesellschaften mit dem Ziel der Förderung der Nutzung erneuerbaren Energien. Weiterer satzungsgemäßer Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, der Einzelhandel und die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Informationstechnologie und Telekommunikation, was derzeit aber nicht ausgeübt wird. Das Unternehmen plant, entwickelt, finanziert und errichtet derzeit Windenergie- und Solaranlagen auf dem deutschen Markt sowie auf ausgewählten internationalen Märkten.

Die Tätigkeit der Emittentin bedarf keiner Zulassung einer Aufsichtsbehörde.

3. Identität des Vertretungsberechtigten

Die Emittentin wird durch die persönliche haftende Gesellschafterin, die wiwi consult Verwaltungs GmbH mit dem Sitz in Mainz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mainz unter HRB 43484, diese vertreten durch den Geschäftsführer Michael Böhm vertreten.

4. Ladungsfähige Anschrift

Rheinstraße 43-45, 55116 Mainz

5. Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt

Die tokenbasierten Schuldverschreibungen begründen Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gegenüber den Anlegern, die in „Euro“ zu erfüllen sind. Die tokenbasierten Schuldverschreibungen begründen ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche der Anleger gegenüber der Emittentin und gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte. Die tokenbasierten Schuldverschreibungen werden nicht in einer Urkunde verbrieft. Für jede ausgegebene Schuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 50,00 wird ein Token mit der Bezeichnung „Windanleihe Rheinhessen“ von der Emittentin an den Anleger herausgegeben, welcher jeweils die Rechte aus einer tokenbasierten Schuldverschreibungen repräsentiert. Die Emittentin generiert bis zum 1. März 2023 eine der Anzahl der ausgegebenen tokenbasierten Schuldverschreibungen entsprechende Anzahl an Token, die dann in das jeweilige Wallet der Anleger eingebucht werden. Es wird sich um einen Token handeln, der auf der Ethereum-Blockchain, der Stellar Lumen-Blockchain oder einer anderen ähnlichen Blockchain generiert wird, die die Übertragung und Handelbarkeit der Token ermöglicht. Die genaue Blockchain wird bis spätestens 1. März 2023 bekanntgegeben. Verfügt ein Anleger nicht über ein der gewählten Blockchain zugehöriges Wallet, wird ihm kostenfrei ein entsprechendes Wallet zur Verfügung gestellt.

Die Rechte der Anleger umfassen das Recht auf Zinszahlung und Kapitalrückzahlung sowie ggf. auf Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung. Das ordentliche Kündigungsrecht des Anlegers ist ausgeschlossen; das außerordentliche Kündigungsrecht bleibt hiervon unberührt. Die tokenbasierten Schuldverschreibungen können durch Abtretung jederzeit auf Dritte übertragen werden. Es können nur ganze Schuldverschreibungen und damit einhergehend nur ganze Windanleihe Rheinessen übertragen werden; die Übertragung von Bruchteilen ist unzulässig. Die Anleger sind verpflichtet, die tokenbasierten Schuldverschreibungen bis zur Ausgabe der Windanleihe Rheinessen, mithin spätestens bis zum 1. März 2023, weder direkt oder indirekt zur Veräußerung anzubieten noch zu veräußern, noch eine Veräußerung anzukündigen oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die einer Veräußerung wirtschaftlich entsprechen ("**Lock-up-Periode**"). Die Übertragung ist auf Anleger beschränkt, die sich und ihre Wallet-Adresse zuvor im Online-Portal der wiwin GmbH, Gerbach, mit ihren persönlichen Daten einschließlich Kontoverbindung registriert haben und nach den Vorgaben des Geldwäschegesetzes identifiziert wurden.

Bei den tokenbasierten Schuldverschreibungen handelt es sich um nachrangige und nicht dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten. Der Anleger tritt für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft sowie im Falle der Liquidation mit sämtlichen Ansprüchen aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen, insbesondere mit seinen Ansprüchen auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung des Anleihekaptals gemäß § 39 Abs. 2 InsO im Rang hinter den in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen zurück ("**Rangrücktritt**"). Die Forderungen der Anleihegläubiger dürfen somit erst nach der Befriedigung aller vorrangigen Gläubiger bedient werden. Sämtliche Forderungen von Anlegern aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen sind untereinander gleichrangig.

Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie außerhalb einer Liquidation der Emittentin sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche des Anlegers solange und soweit ausgeschlossen, wie

- a) die Zahlungen zu
 - i) einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO oder
 - ii) einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO führen.
- b) bei der Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO besteht

(„vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre“).

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom Fremdkapital mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zur unternehmerischen Beteiligung.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anleger kann demzufolge bereits dann keine Erfüllung seiner Ansprüche aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen verlangen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Anlegers überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder dies zu werden droht. Der Ausschluss dieser Ansprüche kann für eine unbegrenzte Zeit wirken.

Die Laufzeit der tokenbasierten Schuldverschreibungen beginnt am 9. März 2022 (einschließlich) (der „**Laufzeitbeginn**“) und endet am 30. Juni 2025 (einschließlich) (das „**Laufzeitende**“).

Die tokenbasierten Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich der Annahme der Zeichnungserklärung durch die Emittentin ab dem Einzahlungstag bis zum 30. Juni 2025 (einschließlich) mit 4,15 % pro Jahr (der „**Zinssatz**“) auf ihren Nennbetrag verzinst. Diese Zinsen sind mit Ausnahme der letzten Zinszahlung am fünften Geschäftstag nach Ablauf eines Ka-

lenderjahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“) zahlbar. Der erste Zinslauf endet am 31. Dezember 2022. Der letzte Zinslauf beginnt am 01. Januar 2025 und endet am 30. Juni 2025. Die erste Zinszahlung ist am 06. Januar 2023 und die letzte Zinszahlung ist am 07. Juli 2025 („letzter Zinszahlungstag“) fällig. Soweit die Emittentin die Zinsen am Zinszahlungstag oder am letzten Zinszahlungstag trotz Fälligkeit nicht zahlt, verlängert sich die Verzinsung bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung. Ist ein Zinszahlungstag oder der letzte Zinszahlungstag kein Geschäftstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag geleistet, ohne dass wegen dieses Zahlungsaufschubes Zinsen und/ oder Verzugszinsen zu zahlen sind. Ein „**Geschäftstag**“ ist jeder Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main und Clearstream für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Euro abgewickelt werden können. „**Einzahlungstag**“ ist der Tag der Gutschrift der Zeichnungssumme auf dem in der Zeichnungserklärung angegebenen Konto der Emittentin. Weitere Einzelheiten zu den tokenbasierten Schuldverschreibungen ergeben sich aus den Anleihebedingungen (Stand: März 2022) sowie aus dem Wertpapier-Informationsblatt vom 23. Februar 2022.

Erwerbsberechtigt sind ausschließlich Personen, die sich und ihre Wallet-Adresse zuvor im Online-Portal www.wiwin.de mit den persönlichen Daten einschließlich Kontoverbindung registriert haben und nach den Vorgaben des Geldwäschegesetzes identifiziert wurden. Die Übertragung ist auf Anleger beschränkt, die sich und ihre Wallet-Adresse zuvor im Online-Portal www.wiwin.de mit den persönlichen Daten einschließlich Kontoverbindung registriert haben und nach den Vorgaben des Geldwäschegesetzes identifiziert wurden.

Der Anleger gibt seine Zeichnungserklärung ab, indem er auf der Website www.wiwin.de („**Plattform**“; Betreiber dieser Plattform ist die wiwin GmbH, Gerbach, im Folgenden „**Plattformbetreiber**“). Der Plattformbetreiber ist bei der Anlagevermittlung ausschließlich als vertraglich gebundener Vermittler (§3 (2) WpIG) im Namen, für Rechnung und unter der Haftung des Finanzdienstleistungsinstituts Effecta GmbH, Florstadt, tätig) das dafür vorgesehene Online-Formular vollständig ausfüllt und den Button „**Jetzt verbindlich investieren**“ anklickt („**Zeichnungserklärung**“). Hierdurch gibt der Anleger ein rechtlich bindendes Angebot zur Zeichnung der tokenbasierten Schuldverschreibungen ab. Der Plattformbetreiber leitet die Zeichnungserklärung als Bote an die Emittentin weiter. Der Anleger ist an die Zeichnungserklärung gebunden, bis die Emittentin eine Entscheidung über die Zuteilung getroffen hat. Die Emittentin ist zur Annahme der Zeichnungsangebote nicht verpflichtet. Eine Begründung einer Ablehnung ist nicht erforderlich.

Der Vertragsschluss kommt mit Annahme der Zeichnungserklärung durch die Geschäftsführung der Emittentin zustande.

6. Gesamtpreis, Preisbestandteile, abgeführte Steuern

Der individuelle Mindest-Zeichnungsbetrag beträgt EUR 500,00 und muss durch 50 teilbar sein (z.B. EUR 650,00). Die maximale Zeichnungssumme je Anleger kann bei bis zu EUR 25.000,00 liegen, wobei für Anlagebeträge über EUR 1.000,00 eine Selbstauskunft des Anlegers i.S.v. § 6 Wertpapierprospektgesetz erforderlich ist.

Die Abwicklung des Vertragsverhältnisses aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen ist für den Verbraucher nicht mit Kosten verbunden, wobei die Transaktionskosten, die die Emittentin für die Platzierung zu tragen hat – insbesondere die Vergütung für das Listing auf der Plattform sowie für die Verfahrens-Dienstleistungen, die der Plattformbetreiber während der Laufzeit der tokenbasierten Schuldverschreibungen erbringt – von der Emittentin aus dem Bruttoemissionserlös gedeckt werden dürfen.

Die Zeichnung der tokenbasierten Schuldverschreibungen ist nicht umsatzsteuerpflichtig.

Im Falle von natürlichen Personen erfolgt die Besteuerung der Erträge aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger grundsätzlich nach dem deutschen Einkommensteuergesetz. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in die Emittentin investieren, unterliegen die Gewinne aus den Beteiligungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger.

7. Zusätzlich anfallende Kosten

Vermittlungsgebühren und Anlegerverwaltungskosten in Höhe von bis zu 8,4 % des maximalen Emissionsvolumens trägt die Emittentin.

Aufwendungen für Kommunikations- und Portokosten trägt der Anleger.

8. Hinweise zu Risiken und Liquidität des Investments und zu Vergangenheitswerten

Die tokenbasierten Schuldverschreibungen sind mit speziellen Risiken behaftet, insbesondere ist ein Totalverlust des Wertpapiers möglich. Diese Risiken stehen insbesondere in Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin. Bei nachrangig ausgestalteten Schuldverschreibungen trägt der Anleger ein Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers und das über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung und Tilgung – können gegenüber der Emittentin nicht geltend gemacht werden, wenn dies für die Emittentin einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn die Emittentin zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht. Die Ansprüche des Anlegers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise der Emittentin nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass die Ansprüche des Anlegers bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind. Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn die Emittentin nicht in der Lage ist, ihre fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen (§ 17 Abs. 2 Insolvenzordnung). Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen der Emittentin dessen bestehende Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens der Emittentin ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich (§ 19 Abs. 2 Insolvenzordnung). Diese gesetzlichen Vorschriften können sich mit Wirkung für die Zukunft verändern. Damit würden sich auch die Voraussetzungen verändern, unter denen die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre greift.

Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz der Emittentin im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller anderen Gläubiger der Emittentin zurück. Die Nachrangforderungen werden also erst nach diesen anderen Forderungen bedient, falls dann noch verteilungsfähiges Vermögen vorhanden sein sollte. Das Nachrangkapital dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand. Aufgrund dieser Haftungsfunktion des Nachrangkapitals trifft den Anleger ein Totalverlustrisiko. Der Anleger erhält keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungs- und Kontrollrechte. Er hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung dieser Risiken einzuwirken, insbesondere verlustbringende Geschäftstätigkeiten der Emittentin zu beenden, bevor das eingebrachte Kapital verbraucht ist. Mit dieser vertraglichen Gestaltung werden aus Sicht des Anlegers die Nachteile des Fremdkapitals (insbesondere keine Gewinn- und Vermögensbeteiligung des Anlegers, kein Einfluss auf die Unternehmensführung der Emittentin und keine sonstigen Mitwirkungs- und Informationsrechte des Anlegers) mit den Nachteilen des Eigenkapitals (Beteiligung des Anlegers am unternehmerischen Risiko, keine Insolvenzantragspflicht der Emittentin bei fehlender Möglichkeit der Rückzahlung) verbunden. Für den Anleger bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann.

Der Erwerb dieses Wertpapiers ist mit erheblichen weiteren Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust (Totalverlust) des eingesetzten Vermögens führen. **Die wesentlichen Risiken der Kapitalanlage sind ausführlich in Ziffer 4 des Wertpapier-Informationsblatt vom 23. Februar 2022** der wiwi consult GmbH & Co. KG aufgeführt.

Hinweis zu Liquidität: Die tokenbasierten Schuldverschreibungen weisen eine feste Laufzeit auf. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung durch den Anleger ist nicht vorgesehen. Derzeit

existiert kein liquider Zweitmarkt für die tokenbasierten Schuldverschreibungen. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Laufzeit gebunden sein.

Hinweis zu Vergangetheitswerten: Bisherige Markt- oder Geschäftsentwicklungen sowie in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge der Emittentin sind keine Grundlage oder Indikator für zukünftige Entwicklungen.

9. Befristung der Gültigkeitsdauer des Angebots und der zur Verfügung gestellten Informationen

Zeichnungserklärungen können in der oben beschriebenen Weise auf der Plattform nur bis zum **Ende des Angebotszeitraums** abgegeben werden, der am 1. März 2023, 24:00 Uhr abläuft. Der Angebotszeitraum kann vorzeitig enden, wenn das maximale Emissionsvolumen (EUR 2.000.000,00) gemäß Anleihebedingungen bereits vor diesem Zeitpunkt erreicht wird.

Die der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zugrunde liegenden Informationen sind nicht befristet. Auf eine etwaige Veränderung dieser Informationen während des Angebots-Zeitraums (Ende des Platzierungs-Zeitraums) wird auf der Plattform hingewiesen und Verbraucher, die bereits ein Zeichnungsangebot abgegeben und einen Darlehensvertrag geschlossen haben, werden von der Plattform über eine solche Änderung informiert.

10. Zahlungs- und Liefermodalitäten

Bei Zeichnungen und Zahlungseingang auf dem Konto der Emittentin vor Bekanntgabe der verwendeten Blockchain und vor Ende des Angebotszeitraums erhalten diese Zeichner die Windanleihe Rheinessen spätestens eine Woche nach Bekanntgabe der Blockchain. Bei Zeichnungen nach Bekanntgabe der Blockchain aber vor Ende des Angebotszeitraums, erhalten diese Zeichner die Windanleihe Rheinessen spätestens drei Wochen nach Zahlungseingang auf dem Konto der Emittentin. Bei einer Bekanntgabe der Blockchain nach Ende des Angebotszeitraums erhalten alle Zeichner, Zahlungseingang auf dem Konto der Emittentin vorausgesetzt, die Windanleihe Rheinessen einheitlich eine Woche nach Bekanntgabe der Blockchain.

Die Emittentin behält sich vor, Zeichnungsanträge ganz oder teilweise abzulehnen. Die (teilweise) Ablehnung wird dadurch erklärt, dass die Emittentin die Zeichnung des Anlegers nicht annimmt.

11. Zusätzliche Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat und vom Unternehmen in Rechnung gestellt werden

Solche Kosten werden dem Anleger von der Emittentin nicht in Rechnung gestellt.

12. Widerrufsrecht

Dem Anleger steht ein Widerrufsrecht zu. Hinsichtlich der Widerrufsbelehrung wird auf Seite 1 f. verwiesen.

13. Mindestlaufzeit

Der tokenbasierten Schuldverschreibungen haben eine feste Vertragslaufzeit bis zum 30. Juni 2025 (**Laufzeitende**), sofern die Emittentin nicht von ihrem ordentlichen Kündigungsrecht (siehe Ziffer 14) Gebrauch macht.

14. Kündigungsbedingungen und Vertragsstrafe

Die Emittentin ist berechtigt, die tokenbasierten Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats („**Kündigungszeitpunkt**“) zu kündigen, jedoch frühestmöglich zum 01. März 2023 („**ordentliches Kündigungsrecht**“). Sollte die Emittentin von dem ordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch machen, erhält der Anleger zusätzlich zum individuellen Anlagebetrag sowie den bis zum Kündigungszeitpunkt aufgelaufen und noch nicht bezahlten Zinsen, eine Vorfälligkeitsentschädigung in Abhängigkeit von der Höhe des individuellen Anlagebetrags in Form eines Aufschlags

auf den zurückzuzahlenden Anlagebetrag („**Rückzahlungsbetrag**“). Bei einer Kündigung zum 01. März 2023 beträgt die Vorfälligkeitsentschädigung 2,25% des individuellen Anlagebetrags. Mit jedem Quartal, um das die vorzeitige ordentliche Kündigung später als dem 31. März 2023 erfolgt, reduziert sich die Vorfälligkeitsentschädigung um 0,25%, bezogen auf den individuellen Anlagebetrag des Anlegers. Das Kündigungsrecht muss allen Anlegern, die diese tokenbasierten Schuldverschreibungen zeichnen, gegenüber einheitlich ausgeübt werden. Die ordentliche Kündigung der Emittentin wird zum Kündigungszeitpunkt wirksam. Die Rückzahlung des jeweils individuell ausstehenden Rückzahlungsbetrag ist fünf Geschäftstage nach dem Tag der Wirksamkeit der Kündigung fällig („**vorzeitiges Laufzeitende**“).

Ein ordentliches Kündigungsrecht des jeweiligen Anlegers besteht nicht. Ein etwaiges Recht zur außerordentlichen Kündigung der tokenbasierten Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Vertragsstrafen sind nicht vorgesehen.

15. EU-Mitgliedstaat, dessen Recht der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde liegt

Bundesrepublik Deutschland

16. Auf den Vertrag anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Hinsichtlich des Gerichtsstands gelten die gesetzlichen Regelungen.

17. Vertrags- und Kommunikationssprachen

Die Vertragssprache und maßgebliche Sprache für die Kommunikation ist Deutsch. Der Zeichnungsschein und die Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache verfasst. Diese Verbraucherinformationen für den Fernabsatz werden nur in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt und mitgeteilt. Die Kommunikation zwischen den Vertragsparteien wird während der gesamten Vertragslaufzeit in deutscher Sprache erfolgen.

18. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Wir weisen darauf hin, dass die nachfolgend benannte Stelle als Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist:

Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank
Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 9566-3232
Fax: +49 69 709090-9901
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de
Website: www.bundesbank.de/schlichtungsstelle.

Wir sind verpflichtet, an einem Streitbelegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle in Textform (z.B. Schreiben, E-Mail, Fax) zu übermitteln oder kann über die Europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung gestellt werden (<http://ec.europa.eu/odr>, hierzu noch sogleich). Die Schlichtungsstelle wird kein Schlichtungsverfahren eröffnen, wenn u.a. kein ausreichender Antrag gestellt wurde; wenn die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle fällt und der Antrag nicht an eine zuständige Verbraucherschlichtungsstelle abzugeben ist; wenn wegen derselben Streitigkeit bereits ein Schlichtungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle durchgeführt wurde oder anhängig ist; wenn wegen der Streitigkeit ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt wurde, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien; wenn die Streitigkeit bereits bei einem Gericht anhängig ist oder ein Gericht durch Sachurteil über die Streitigkeit entschieden hat;

wenn die Streitigkeit durch Vergleich oder in anderer Weise beigelegt wurde; oder wenn der Anspruch, der Gegenstand der Streitigkeit ist, verjährt ist und der Antragsgegner die Einrede der Verjährung erhoben hat. Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens kann zudem abgelehnt werden, wenn eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Schlichtung der Streitigkeit erheblich ist, nicht geklärt ist oder, wenn Tatsachen, die für den Inhalt eines Schlichtungsvorschlags entscheidend sind, streitig bleiben, weil der Sachverhalt von der Schlichtungsstelle nicht geklärt werden kann. Die weiteren Voraussetzungen für die Anrufung der Schlichtungsstelle ergeben sich aus § 14 des Unterlassungsklagegesetzes und der Finanzschlichtungsstellenverordnung, die unter dem o.g. Link erhältlich ist.

Zudem hat Europäische Kommission unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform eingerichtet. Diese Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen. Hierzu muss er ein Online-Beschwerdeformular ausfüllen, das unter der genannten Adresse erreichbar ist.
Link erhältlich ist.

19. Garantiefonds/Entschädigungsregelungen

Es bestehen weder Garantiefonds noch andere Entschädigungsregelungen. Insbesondere unterliegt die Gesellschaft keiner gesetzlichen Einlagensicherungs- oder Anlegerentschädigungseinrichtung.

Stand: März 2022